21. Wahlperiode

Drucksache **21/5458**

HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

Eingegangen am 2. November 2026 · **Eilausfertigung** am 2. November 2026

21. Wahlperiode

Drucksache **21**/5458

HESSISCHER LANDTAG

02.11.2026
Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

A. Problem

Das hessische Schulsystem hat gemäß dem gesamtdeutschen Trend an Leistungsfähigkeit eingebüßt. Seit Jahren zeigen die Bildungsvergleiche erhebliche Leistungsrückgänge. Mittlerweile liegen sie in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik ausweislich des jüngsten IQB-Bildungstrends unter dem Bundesdurchschnitt. Diese Trends werden durch den allgemeinen Lehrkräftemangel sowie die Tendenz zu immer mehr Quereinsteigern ins Lehramt ohne pädagogische Ausbildung verstärkt. So unterrichteten bereits im Schuljahr 2024/25 rund 9.720 Lehrkräfte, die über keine anerkannte Lehramtsprüfung verfügten. Damit liegt Hessen mit einem Anteil von 13,9 Prozent der Lehrkräfte ohne Lehramtsprüfung deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 12 Prozent. Auch unter ausschließlicher Betrachtung der allgemeinbildenden Schulen in Hessen beträgt der Anteil der Lehrkräfte ohne anerkannte Lehramtsprüfung in Hessen noch 13,7 Prozent. Gleichzeitig benötigen immer mehr Schüler aufgrund von festgestellten Förderbedarfen, psychischer Belastungen oder fehlender Sozialisierung im Elternhaus zusätzliche pädagogische Unterstützung abseits eines normalen Unterrichtsalltages. Hinzu kommt ein Investitionsstau an den hessischen Schulbauten von geschätzt 6 Milliarden €. Auszubildende, die den Flächeninhalt eines Rechteckes nicht bestimmen können und Studienanfänger, welche mit den Inhalten der deutschen Literaturklassiker nichts anzufangen wissen, sind die betrüblichen Resultate der genannten bildungspolitischen Verfehlungen. Die inflationäre Vergabe von guten Zensuren und Abschlüssen soll darüber hinwegtäuschen. Arbeitgeber und Hochschulen verwenden inzwischen viel Zeit, Geld und Arbeitsaufwand, um Auszubildende und Studenten auf die Anforderungen von Ausbildung und Studium vorzubereiten.

B. Lösung

Deutschland gehört zu einer Minderheit europäischer Staaten, in denen häuslicher Unterricht grundsätzlich nicht als reguläre Alternative zum Schulbesuch zugelassen ist. In vielen europäischen Staaten kann die allgemeine Schul- oder Bildungspflicht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen auch durch häuslichen Unterricht erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Staaten im deutschsprachigen bzw. mehrsprachigen Umfeld Deutschlands – Österreich, Liechtenstein, Luxemburg, Belgien und die Schweiz. Zwar bieten die genannten Staaten ihren Bürgern ein staatliches Schul- und Bildungssystem an, allerdings eröffnen sie daneben Raum für private Bildungsangebote und ermöglichen auch den Heimunterricht. Voraussetzung ist regelmäßig, dass die staatlich vorgegebenen Lern- und Bildungsziele erreicht werden und ihre Einhaltung staatlich überprüft werden kann. So müssen sich beispielsweise in Österreich alle Kinder, die sich im häuslichen Unterricht befinden, einmal im Jahr an einer dafür zuständigen Schule einer sogenannten „Externisten-Prüfung“ stellen.

Die Prüfungsergebnisse werden mittels eines Zeugnisses quittiert. Fällt dieses positiv aus, dürfen die Eltern ihre Kinder ein weiteres Jahr zu Hause unterrichten. Falls nicht, ist das Kind im folgenden Schuljahr an einer öffentlichen Schule oder an einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht anzumelden. Eine Wiederholung derselben Schulstufe im häuslichen Unterricht ist ausgeschlossen. In den Niederlanden besuchen mittlerweile sieben von zehn Kindern eine Privatschule. Der Staat legt verbindliche Bildungsziele und Abschlussanforderungen fest. Gleichzeitig stellt der Staat die Finanzierung der genannten Schulen sicher. Diese genießen eine hohe pädagogische Freiheit hinsichtlich der Erfüllung der gesetzten Bildungsziele. Eine analoge Erweiterung der hiesigen Schul- zu einer Bildungspflicht würde auch in Hessen Familien, Elterninitiativen und privaten Bildungsanbietern neue Möglichkeiten hinsichtlich der schulischen Bildung und Erziehung eröffnen. Zeitgleich würde auch ein positiver Veränderungsdruck auf das staatliche Schulwesen und damit die Politik ausgeübt, sich der bestehenden Probleme an den existierenden allgemeinbildenden Schulen anzunehmen. Hierzu sind entsprechende Änderungen im hessischen Schulgesetz (HSchG) vorzunehmen,

die die bisherige Schulpflicht mittels der Inanspruchnahme eines alternativen, gleichwertigen schulischen Angebotes aus staatlicher Perspektive als erfüllt ansieht.

C. Befristung

xxx

D. Alternativen

xxx

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

xxx

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

xxx

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023, (GVBl. S. 234) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 wird Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 erfüllt sind. Ausländische Schülerinnen und Schüler können die Schulpflicht auch an als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft erfüllen, die auf das Internationale Baccalaureat oder Abschlüsse eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorbereiten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Sie setzen einen wichtigen Grund voraus.“

2. In § 60 wird Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Vollzeitschulpflicht kann durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt werden. Anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule darf nur aus zwingenden Gründen oder nach den Regelungen von § 60 Abs. 5 von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.“

3. In § 60 werden folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Vollzeitschulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer in § 56 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 genannten Schule mindestens gleichwertig ist. Die Regularien zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Unterrichtes erfolgen per Rechtsverordnung.“

„(6) Die Teilnahme eines Kindes oder Jugendlichen am häuslichen Unterricht ist durch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte vor dem Beginn eines Schuljahres beim zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung.“

4. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Das Land Hessen fördert die Einrichtung von Ersatzschulen.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 5 werden zu den Abs. 2 bis 6.

5. § 172 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 171 Abs. 4 und 5 nicht erfüllt sind oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“

6. § 181 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„ohne eine nach § 171 Abs. 2 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule oder entgegen einem Verbot der Fortführung nach § 175 Abs. 3 eine Ergänzungsschule betreibt oder leitet,“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Wie unter Punkt A. Problem dargestellt, wird das hessische Schul- und Bildungswesen durch zahlreiche politisch verursachte Problemstellungen derart beeinträchtigt, dass ein signifikanter Teil der ihm untergeordneten Schulpflichtigen nicht mehr die schulischen Grundfertigkeiten erwirbt. Damit verstößt die hessische Landesregierung direkt gegen das in § 1 des Hessischen Schulgesetzes niedergelegte Recht auf schulische Bildung sowie das zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil (Beschl. v. 19.11.2021, Az. 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21) zur Bundesnotbremse im Rahmen der Corona-Pandemie konkretisierte „Recht auf schulische Bildung“. Eltern, die vor den genannten Hintergründen und auf Basis von Art. 6 Abs. 2 GG eine andere Art der Beschulung ihrer Kinder dem staatlichen schulischen Angebot vorziehen, sollte dieses nicht verwehrt bleiben. Voraussetzung ist gleichwohl, dass die mit der Aufsicht über das Bildungswesen beauftragten staatlichen Stellen eine regelmäßige Kontrolle der Verankerung der zu unterrichtenden Lerninhalte vornehmen, um der grundgesetzlich (Art. 7 Abs. 1 GG) normierten Aufsichtspflicht des Staates über das Schulwesen nachzukommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Mit der Erweiterung der Schulpflicht zur Bildungspflicht kann die Schulpflicht auch ohne den Besuch einer deutschen Schule erfüllt werden, sofern die Voraussetzungen des neu gefassten § 60 Abs. 5 erfüllt sind.

Zu Nr. 2

Mit der Erweiterung der Schulpflicht zur Bildungspflicht kann die Vollzeitschulpflicht auch durch anderweitigen Unterricht außerhalb der Schule nach den Regelungen des neu gefassten § 60 Abs. 5 erfüllt werden.

Zu Nr. 3

Die Ergänzung im Hessischen Schulgesetz regelt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Teilnahme der Schüler an einem häuslichen Unterricht unter der Voraussetzung, dass dieser den bisherigen staatlichen und privaten schulischen Angeboten gleichwertig ist. Die entsprechenden Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit sind per Rechtsverordnung zu fixieren.

Zu Nr. 4

Mit dem Bekenntnis zur Förderung der Einrichtung von Ersatzschulen würdigt das Land Hessen künftig die Einrichtung privater Schulangebote und verpflichtet die nachfolgenden staatlichen Stellen zur aktiven Unterstützung bei den einzelnen Vorhaben.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine gesetzgeberisch notwendig gewordene Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine gesetzgeberisch notwendig gewordene Folgeänderung.

Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 2. November 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

